



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. Dezember 2011

Nr. 48

Inhalt:

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

**14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten:** Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg am 1. 1. 2012 S. 445

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verlegung und Erweiterung der Straßenbahnlinie 310 in Bochum-Langendreer und Witten S. 446

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ S. 448 – Öffentli-

che Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 448 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 448 – Bekanntmachung der KDVZ Citkomm Iserlohn zur Sitzung der Verbandsversammlung S. 449 – Jahresabschluss des Jahres 2010 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 449 – Bekanntmachung der Tagesordnung der 71. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 9. 12. 2011 in Meschede S. 449 – Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Naturparks Arnsberger Wald S. 450 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 450 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 450 + S. 451 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 451 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 452 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 452 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 452

## E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 452

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

**14**

#### Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

**683. Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg am 1. 1. 2012**

**Urkunde**

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. 7. 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden St.

Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur neuen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindeglieder angehören:

1. Herr Dechant Gereon Beese als Vorsitzender
2. Frau Elisabeth Bockey
3. Herr Egbert Bröckelmann
4. Frau Elisabeth Goldstein
5. Herr Heinrich Hunsel
6. Herr Gerhard Kukuk
7. Herr Bernhard Lammert
8. Herr Michael Langerbein
9. Herr Georg Mußhoff
10. Herr Martin Niering
11. Frau Elisabeth Nordhaus-Haskebrügge
12. Herr Thorsten Pöpsel
13. Herr Berthold Rasche

14. Herr Bernhard Renner
15. Herr Rüdiger Siepmann
16. Herr Albert Thiemann
17. Herr Dr. Hubert Westerhoff

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

#### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

#### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ.: 110-38/2011

4. Ausfertigung

Münster, den 5. Juli 2011

gez. Norbert Kleyboldt

L. S. Generalvikar

#### Urkunde

Die Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die Katholische Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg durch den Bischof von Münster wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Az.: 48.03

Arnsberg, den 18. November 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Budden

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### Katholische Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Lippetal.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Ida und St. Cornelius und Cyprianus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ida sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ida. Die Kirche St. Cornelius und Cyprianus wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Ida über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ida wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924.

AZ.: 110-38/2011

4. Ausfertigung

Münster, den 5. Juli 2011

L. S. gez. Felix Genn

#### Urkunde

Die durch den Bischof von Münster beschlossene Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### St. Ida in Herzfeld und Lippborg

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Az.: 48.03

Arnsberg, den 18. November 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Budden

(624) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 445

## BEKANNTMACHUNGEN

#### 684. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verlegung und Erweiterung der Straßenbahnlinie 310 in Bochum-Langendreer und Witten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 11. 2011  
25.17-2.1-11.3/09

#### Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 24. 11. 2011, Az.: 25.17-2.1-11.3/09, ist der Plan für die Verlegung und Erweiterung der Straßenbahnlinie 310 in Bochum-Langendreer und Witten gemäß §§ 28 und 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1960 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung

vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 861), festgestellt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 8. Dezember bis einschließlich 21. Dezember 2011 bei der Stadt Bochum, Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 2.1.480, 44777 Bochum sowie bei der Stadt Witten, Planungsamt, Annenstraße 113, 58453 Witten, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

#### **Feststellung des Plans**

Der Plan für die Verlegung und Erweiterung der Straßenbahnlinie 310 Bochum-Langendreer und Witten wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Schutzauflagen festgestellt.

#### **Gegenstand der Planfeststellung**

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau bzw. die Erweiterung der bestehenden Straßenbahnlinie 310 im Stadtteil Bochum-Langendreer und in Witten mit einer Linienführung über die Unterstraße und Hauptstraße in Bochum und der Crengeldanzstraße und Bochumer Straße in Witten mit einer Anbindung zum S-Bahnhof Bochum-Langendreer. Die zurzeit bestehende Trasse in die Universitätsstraße wird aufgegeben.

Die Erweiterung der Straßenbahnlinie erfordert Anpassungen am Straßen- und Wegenetz und an Versorgungsleitungen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

#### **Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen unter anderem zu:

- Immissionsschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Arbeitsschutz
- Inanspruchnahme von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter

#### **Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen**

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungs-

beschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVOVG/FG - vom 23. 11. 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sei, die nach dem 3. 10. 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

#### Hinweise zur Klageerhebung

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden zu finden.

### Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 1 PBefG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag:

gez. Felder

(691)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 446

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 685. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“

Zweckverband Brilon, 16. 11. 2011  
Naturpark Rothaargebirge  
35/84-01

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) - gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

#### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“**

am Montag, dem 5. 12. 2011, 15.00 Uhr, im Hotel „Sauerländer Hof“, Merklinghauser Str. 27, 59969 Halenberg stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. 7. 2011
5. Finanzangelegenheiten
  - Jahresabschluss 2010
  - Haushaltssatzung 2012
6. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen

7. Verkehrssicherungspflicht für Naturparkanlagen
8. Naturparkanlagen/Naturparkeinrichtungen
9. Verschiedenes
10. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Capito

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(186)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 448

### 686. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

Zweckverband Brilon, 22. 11. 2011  
Naturpark Homert  
35/85-01

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) - gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

#### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“**

am Donnerstag, dem 8. 12. 2011, 15.00 Uhr, im Hotel „Antoniusshütte“, Eisborner Dorfstr. 10, 58802 Balve-Eisborn, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. 6. 2011
5. Finanzangelegenheiten
  - Jahresabschluss 2010
  - Haushaltssatzung 2012
6. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
7. Verkehrssicherungspflicht für Naturparkanlagen
8. Naturparkanlagen/Naturparkeinrichtungen
9. Verschiedenes
10. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(186)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 448

### 687. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 17. 11. 2011  
Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am Montag, dem 12. 12. 2011, um 16.00 Uhr im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.



Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2011
- TOP 5: Fünfjahresübersicht 2011 - 2015
- TOP 6: Wirtschaftsplan 2012
- TOP 7: Ersatzwahlen für den Finanzausschuss
- TOP 8: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 448

**688. Bekanntmachung  
der KDZ Citkomm Iserlohn  
zur Sitzung der Verbandsversammlung**

KDZ Citkomm Iserlohn, 30. 11. 2011  
40/30-81

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am

Mittwoch, dem 14. Dezember 2011, 15.00 Uhr,

Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,

Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. 7. 2011
2. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers
3. Kooperation mit KDZ Westfalen-Süd
4. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses:  
hier: Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011
6. Kennzahlen für den Zeitraum Januar bis September 2011
7. Wirtschaftsplan für das Jahr 2012
  - 7.1 Stellenplan
  - 7.2 Erfolgsplan (Erträge, Aufwände), Finanzplan (Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen)
8. Räumliche Unterbringung der KDZ Citkomm
9. Mitteilungen
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Heinrich Holtkötter

(162) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 449

**689. Jahresabschluss des Jahres 2010  
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Abfall- Herne, 23. 11. 2011  
wirtschaftsverband

**Bekanntmachung**

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in ihrer Sitzung am 27. Mai 2011 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne liegen vom 5. Dezember 2011 bis 16. Dezember 2011 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 15. November 2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BRV AG vom 11. April 2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

Zusammengefasst lautet der Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der ausführliche Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme aus.

5. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c GO.

Dr. Johannes Slawig

Verbandsvorsteher

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 449

**690. Bekanntmachung der Tagesordnung  
der 71. Sitzung des Zweckverbandes  
Ruhr-Lippe (ZRL)  
am 9. 12. 2011 in Meschede**

Zweckverband Unna, 25. 11. 2011  
Schienenpersonennahverkehr  
Ruhr-Lippe

**Öffentliche Sitzung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 70. Verbandsversammlung am 12. 10. 2011 in Soest
2. Wahl eines stv. Verbandsvorstehers (31/11)
3. Haushalt 2012 (32/11)
4. Förderung der Fahrgastinformation im Raum Ruhr-Lippe ab 2012 (33/11)

5. ZRL-Investitionsprogramm (34/11)
6. Ergebnisse der Potentialuntersuchung und der Folgekostenbetrachtung einer Reaktivierung der Röhrtalbahn Neheim-Hüsten – Sundern (35/11)
7. Wintervorbereitung der EVU's (mündlicher Bericht)
8. Alkoholverbot in Zügen (Sachstand) (36/11)
9. Mitteilungen und Anfragen

**Nicht öffentliche Sitzung:**

10. Wahl eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin (37/11)
11. Ergänzende Unterstützung des Wettbewerbs im SPNV bei der Fahrzeugfinanzierung (38/11) (NWL-Vorlage)
12. Wettbewerbsverfahren RE 7 / RB 48 (39/11) (NWL-Vorlage)
13. Information über die verkehrlichen Zusammenhänge der Ausschreibungen erweitertes SauerlandNetz und der landesweiten RE-Konzepte (40/11) (NWL-Vorlage)
14. Mitteilungen und Anfragen  
 Im Auftrag:  
 gez. Ursula Sadrinna  
 (170) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 449

**691. Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Naturparks Arnsberger Wald**

Naturpark Arnsberger Wald Soest, 22. 11. 2011  
 Hiermit lade ich Sie zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am  
**Dienstag, dem 29. 11. 2011, 16.00 Uhr in das Landschaftsinformationszentrum (LIZ), Brüningsser Str. 2, in 59519 Möhnesee-Günne**  
 herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
3. Eröffnungsbilanz 2008 – Beschluss zur Feststellung und Entlastung des Vorstandsvorstehers  
 Bericht der Geschäftsstelle
4. Jahresabschluss 2008 – Berichtigung von Wertansätzen, Prüfungsergebnis, Beschluss zur Feststellung und Entlastung des Vorstandsvorstehers  
 Bericht Herr Sommer, WRG  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Haushaltsplan 2012 – Beratung der Haushaltsansätze und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung  
 Bericht der Geschäftsstelle
6. Jahresabschlüsse 2009 – 2011  
 Bericht der Geschäftsstelle
8. Verschiedenes  
 - Jahresprogramm 2012

Falls Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre/n Vertreter/in zu benachrichtigen.  
 gez. Ursula Beckmann  
 (147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 450

**692. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 31 416 928, Aufgebotsfrist vom 18. 11. 2011 bis 18. 2. 2012.

Bad Berleburg, 18. 11. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 450

**693. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 644 420 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 644 420 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 3. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 91/11

Bochum, 23. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 450

**694. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 342 243 938 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 342 243 938 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 3. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 87/11

Bochum, 17. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 450

**695. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar/Plus) Nr. 313 516 197 sowie der Sparbücher Nr. 313 075 566 und Nr. 413 614 629 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 313 516 197 sowie der Sparkassenbücher Nrn. 313 07 566 und 413 614 629 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 3. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Sch 89/11

Bochum, 23. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**696. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 318 210 622 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 318 210 622 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 3. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 90/11

Bochum, 23. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**697. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 336 077 565 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 336 077 565 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 3. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 88/11

Bochum, 17. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**698. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 4. 8. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 339 116 451 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 339 116 451 wird für kraftlos erklärt.

S 61/11

Bochum, 21. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**699. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 28. 7. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 347 467 565 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 347 467 565 wird für kraftlos erklärt.

Sch 56/11

Bochum, 14. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**700. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 28. 7. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 344 202 635 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 344 202 635 wird für kraftlos erklärt.

S 57/11

Bochum, 14. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**701. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 28. 7. 2011 aufgebote Sparurkunde Nr. 333 166 023 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 333 166 023 wird für kraftlos erklärt.

N 59/11

Bochum, 14. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 451

**702. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 338 347 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 21. 11. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 452

**703. Kraftloserklärung  
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 49 117 260 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 18.11. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 452

**704. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 028 858 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 2. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 452

**705. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 602 363 766 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 2. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 452

# E

## Sonstige Mitteilungen

### Auflösung eines Vereins

Der Förderverein Lippefreunde e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 1. 2. 2012 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Dr. Rudolf Salmen

Brunnenstr. 12

33100 Paderborn

Alfred Meermann

c/o Kanne Naturakademie

Im Geistwinkel 40

44534 Lünen

(72)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,**

**zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**